



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

7. Jahrgang

28. Februar 2003

Nr. 9

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

### *Stadt Burg*

*Regierungspräsidium Magdeburg – Enteignungsbehörde - : Öffentliche Bekanntmachungen und Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen in vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB und in Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB* 1

## Stadt Burg

Amtlicher Teil

**Regierungspräsidium Magdeburg - Enteignungsbehörde - : Öffentliche Bekanntmachungen und Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen in vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB und in Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Für die Verfahren:

11510/2-35-1	Stadt Burg ./ Riedel
11510/2-35-2	Stadt Burg ./ Grabenstedt, Griensteidl
11510/2-35-3	Stadt Burg ./ Kühne, Stodtmeister, Thiel
11510/2-35-4	Stadt Burg ./ Bringezu, König, Wilhelm
11510/2-35-5	Stadt Burg ./ Könnecker
11510/2-35-6	Stadt Burg ./ Friebe

werden nachfolgende Bekanntmachungen für das Regierungspräsidium Magdeburg - Enteignungsbehörde - vorgenommen:

Regierungspräsidium Magdeburg  
– Enteignungsbehörde –  
Az.: 21a-11510/2-35-1

Magdeburg, den 25.02.2003

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbekleber-  
ner Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilfläche:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Lfd. Nr. des BV	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	24	342	Burg	723	2	ca. 255

Das Grundstück steht im Eigentum von Frau Gertraud Riedel, Georg-Benjamin-Straße 73,  
08529 Plauen.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilfläche nach § 116 BauGB  
sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsan-  
trag wird damit begründet, dass die Teilfläche für den vorgesehenen Zweck im Bebau-  
ungsplan Nr. 42 "Zibbekleberner Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht  
möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vor-  
zeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße  
begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung  
wird festgesetzt auf

**Montag, den 17.03.2003  
um 9.00 Uhr,  
Im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung  
sein.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Montag, den 22.09.2003  
um 9.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrage



**Regierungspräsidium Magdeburg**  
**– Enteignungsbehörde –**  
**Az.: 21a-11510/2-35-2**

**Magdeburg, den 25.02.2003**

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbklebener Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	32	105/5	Burg	139	ca. 217

Das Grundstück steht im Eigentum von Herrn Rainer Grabenstedt, Zugspitzstraße 10, 81541 München und Frau Jutta Griensteidl, Kastanienweg 9, 01705 Piesteritz, in Erbengemeinschaft.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilfläche nach § 116 BauGB sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Teilfläche für den vorgesehenen Zweck im Bebauungsplan Nr. 42 "Zibbklebener Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird festgesetzt auf

**Montag, den 17.03.2003**  
**um 10.00 Uhr,**  
**Im Regierungspräsidium Magdeburg,**  
**Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,**  
**Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sein.

**Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf**

**Montag, den 15.09.2003  
um 9.00 Uhr,  
Im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrage

Garde



Regierungspräsidium Magdeburg  
– Enteignungsbehörde –  
Az.: 21a-11510/2-35-3

Magdeburg, den 26.02.2003

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbekleber-  
ner Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilfläche:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	32	160/1	Burg	1520	ca. 585

Das Grundstück steht im Eigentum von Frau Renate Kühne, Kaiterling 15, 39288 Burg,  
Frau Bärbel Thiel, Lüdersdorfer Straße 20 a, 39288 Burg und Herrn Erich Stodtmeister,  
Freiheitsstraße 8, 39291 Burg-Ihleburg.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilfläche nach § 116 BauGB  
sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsan-  
trag wird damit begründet, dass die Teilfläche für den vorgesehenen Zweck im Bebau-  
ungsplan Nr. 42 "Zibbekleberner Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht  
möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vor-  
zeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung  
wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 18.03.2003  
um 9.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung  
sein.

**Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf**

**Dienstag, den 16.09.2003  
um 14.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrage



Regierungspräsidium Magdeburg  
– Enteignungsbehörde –  
Az.: 21a-11510/2-35-4

Magdeburg, den 26.02.2003

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbklebener Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilfläche:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	24	390/1	Burg	1524	ca. 1.006

Das Grundstück steht im Eigentum von Herrn Bernd Bringezu, Südring 18 a, 39288, Herrn Georg König, Saarbrücker Straße 2, 45884 Gelsenkirchen und Frau Alexandra Wilhelm, Ziegelsdorfer Straße 12, 39291 Grabow.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilfläche nach § 116 BauGB sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Teilfläche für den vorgesehenen Zweck im Bebauungsplan Nr. 42 "Zibbklebener Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 18.03.2003  
um 14.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sein.

**Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf**

**Dienstag, den 23.09.2003  
um 14.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrage



Regierungspräsidium Magdeburg  
– Enteignungsbehörde –  
Az.: 21a-11510/2-35-5

Magdeburg, den 27.02.2003

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbekleber-  
ner Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilfläche:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	24	343	Burg	1130	ca. 78

Das Grundstück steht im Eigentum von Herrn Horst Könnecker, Haydenstraße 33, 31157  
Saarstedt.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilfläche nach § 116 BauGB  
sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsan-  
trag wird damit begründet, dass die Teilfläche für den vorgesehenen Zweck im Bebau-  
ungsplan Nr. 42 "Zibbekleberer Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht  
möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vor-  
zeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße  
begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung  
wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 19.03.2003  
um 9.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung  
sein.

**Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf**

**Mittwoch, den 24.09.2003  
um 14.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrage

  
Garde



Regierungspräsidium Magdeburg  
– Enteignungsbehörde –  
Az.: 21a-11510/2-35-6

Magdeburg, den 25.02.2003

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
zu den mündlichen Verhandlungen  
im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB  
und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbekleber-  
ner Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilfläche:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m <sup>2</sup>
Burg	24	399	Burg	3545	ca.170

Das Grundstück steht im Eigentum von Frau Ilse Friebe, Kleine Seestraße 1, 39291  
Parchau.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilfläche nach § 116 BauGB  
sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsan-  
trag wird damit begründet, dass die Teilfläche für den vorgesehenen Zweck im Bebau-  
ungsplan Nr. 42 "Zibbekleberner Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht  
möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vor-  
zeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße  
begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung  
wird festgesetzt auf

**Montag, den 17.03.2003  
um 11.00 Uhr,  
Im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung  
sein.

**Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf**

**Montag, den 15.09.2003  
um 14.00 Uhr,  
im Regierungspräsidium Magdeburg,  
Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg,  
Raum 4.05**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrage

*Garde*  
Garde

